

Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020

I. Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss Nr. 2020/0014 und Beschluss Nr. 2020/0015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hörselberg-Hainich in der öffentlichen Sitzung vom 23.04.2020 die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 sowie den Finanzplan mit dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm beschlossen. Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Wartburgkreises als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt worden.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 05.05.2020 unter dem Aktenzeichen 17 098 G 200-235/20 (Ru) die vorstehend benannte Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt und folgenden Bescheid erlassen:

Von den in der Haushaltssatzung 2020 getroffenen Festsetzungen werden die auf 1.495.000 EUR (Gesamtbetrag) festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die vorgelegte Haushaltssatzung nicht.

Die Haushaltssatzung wird ausgefertigt und unter Hinweis auf die rechtsaufsichtliche Genehmigung öffentlich bekannt gemacht (§ 57 Abs. 3 Satz 1 ThürKO).

II. Auslegungshinweis

Gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO liegen die Haushaltssatzung der Gemeinde Hörselberg-Hainich mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 in der Zeit

vom 29.05.2020 bis 15.06.2020

in der Finanzverwaltung der Gemeinde Hörselberg-Hainich, Hauptstraße 90 A, OT Behringen während der allgemeinen Sprechzeiten öffentlich aus.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO wird die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme unter o.a. Adresse während den allgemeinen Sprechzeiten zur Verfügung stehen.

Gemäß § 21 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hörselberg-Hainich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht werden.

Hörselberg-Hainich, 07.05.2020

gez. Christian Blum
Bürgermeister